

Protokollauszug der Sitzung des Gemeinderates 16/24 (Aushang)

Datum / Zeit: Mittwoch, 4. Dezember 2024 / 18.00 – 21.30 Uhr

Ort: Gemeindehaus Eschen
Sitzungszimmer Gemeinderat
St. Martins-Ring 2
9492 Eschen

Vorsitz: Tino Quaderer, Gemeindevorsteher

Gemeinderäte: Fredy Allgäuer, Gemeinderat
Matthias Ender, Gemeinderat
Gerhard Gerner, Gemeinderat
Alexandra Meier-Hasler, Gemeinderätin
Günter Meier, Gemeinderat
Matthias Oberparleiter, Gemeinderat
Simon Schächle, Gemeinderat
Gebhard Senti, Vizevorsteher

Entschuldigt: Katrin Marxer, Gemeinderätin
Sybille Oehry, Gemeinderätin

Protokoll: Philipp Suhner, Leiter Gemeindeganzlei

Dieses Protokoll umfasst die Seiten 1 bis 16.

Tino Quaderer
Gemeindevorsteher

Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 15/24

Antragsteller Gemeindevorsteher

Antrag

Das Gemeinderatsprotokoll 15/24 vom 13.11.2024 sei zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Feuerwehrrordnung: Änderungen 2024

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Die landesweit einheitliche Entschädigung für Einsatzstunden der Feuerwehren besteht seit vielen Jahren. Wichtig ist zugleich auch, den Erwerbsausfall bei längerdauernden Einsätzen zu regeln. In der Schweiz besteht dazu, im Gegensatz zu Liechtenstein, die Erwerbsersatzordnung im Sinne einer Versicherung.

Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Emanuel Banzer (Amtsleiter Amt für Bevölkerungsschutz), Günther Hoch (Amt für Bevölkerungsschutz / Feuerwehr), Gemeindevorsteher Daniel Hilti (Schaan) und dem Gemeindevorsteher Peter Frick (Mauren, bis 30. April 2023 Freddy Kaiser) hat sich mit der Thematik befasst und eine Lösung ausgearbeitet. Diese Lösung wurde an der Vorsteherkonferenz vom 23. Mai 2024 vorgestellt und von den Gemeindevorstehern im Grundsatz begrüsst.

Das Land Liechtenstein wird die notwendigen Änderungen durch die Ergänzung im eigenen „Sold- und Spesenreglement der Rettungs- und Hilfsdienste“ folgendermassen aufnehmen:

Ab dem 4. Tag eines Einsatzes gewährleisten Land und Gemeinden den in der jeweiligen Verantwortung stehenden Dienstleistenden einen vollständigen Ersatz des Erwerbsausfalls bei Freistellung durch den Arbeitgeber (Lohn plus sämtliche Sozialleistungen). Die entsprechenden Modalitäten werden für den Einzelfall nach Abschluss des Einsatzes in Abstimmung mit den jeweiligen Arbeitgebern geregelt.

Für die Gemeinde Eschen-Nendeln ergeben sich diesbezüglich Anpassungen in der Feuerwehrrordnung respektive im Anhang der Feuerwehrrordnung. Beides wurde überarbeitet und mit dem Kommandanten der Feuerwehr besprochen. In der Feuerwehrrordnung soll ein zusätzlicher Absatz 814 eingefügt werden, der analog der neuen Regelung in anderen Gemeinden wie folgt lauten soll:

«814 Erwerbsausfall bei Einsätzen ab dem 4. Tag

Ab dem 4. Tag eines Einsatzes gewährleisten Land und Gemeinden bei einer Freistellung durch den Arbeitgeber einen vollständigen Ersatz des Erwerbsausfalls (Lohn und sämtliche Sozialleistungen). Die entsprechenden Modalitäten werden für den Einzelfall nach Abschluss des Einsatzes in Abstimmung mit den jeweiligen Arbeitgebern geregelt.»

Neben der Regelung für den Erwerbsausfall bei längerdauernden Einsätzen wurde die Entschädigung für Feuerwehreinsätze von bisher CHF 40.00 auf neu CHF 60.00 angehoben. Zusätzlich wird der Stundensatz

für Depotarbeiten und planbare Einsätze von CHF 34.00 auf neu CHF 50.00 angehoben. Damit gelangt auch weiterhin landesweit ein einheitlicher Tarif zur Anwendung.

Antrag

Die Anpassungen in der Feuerwehrrordnung und im Anhang der Feuerwehrrordnung seien zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Friedhofordnung: Neufassung / 1. Lesung

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Die bestehende Friedhofordnung ist aus dem Jahr 2011 und weist aufgrund der Entwicklung des Friedhofkonzeptes, erforderlichen notwendigen Präzisierungen und einer generellen redaktionellen Überarbeitung Änderungsbedarf auf. Aufgrund der Neugliederung und Zusammenlegung etlicher Artikel wurde entschieden, die bestehende Friedhofordnung einer Neufassung zu unterziehen.

Änderungen in den einzelnen Artikeln

Art. 1 Abs. 4

Der neue Absatz definiert, dass an sämtlichen Grabstätten lediglich Benützungrechte bestehen und kein Privateigentum erworben werden kann.

Art. 1 Abs. 5

Kürzlich ging eine Anfrage ein, ob die Urne des kremierten Hundes zu der Urne der Verstorbenen in die Urnennische gelegt werden könne. Damit solche Situationen künftig klar geregelt sind, wurde der neue Absatz definiert, dass Tiere weder auf dem Friedhofsareal bestattet noch mitgeführt werden dürfen.

Art. 1 Abs. 6

Bezüglich einer rechtlich einwandfreien Formulierung wurde dieser Artikel unter Beizug des Rechtsanwalts Dr. Wilfried Hoop präzisiert (siehe dazu auch Art. 3 Abs. 4 sowie Art. 27).

Art. 2 Abs. 3

Da der «Nutzungsberechtigte» Ansprechperson der Friedhofverwaltung ist bzw. die Friedhofverwaltung ausschliesslich mit dem «Nutzungsberechtigten» korrespondiert, wird dieser Begriff in einem neuen Absatz definiert.

Art. 3 Abs. 2

Hier wird präzisiert, dass ausschliesslich auswärtigen Bewohnern des LAK Hauses St. Martin eine Urnenbestattung oder eine Bestattung im Gemeinschaftsgrab ermöglicht wird, nicht jedoch auswärtigen Bewohnern eines anderen Heimes.

Art. 3 Abs. 4

Gemäss Auskunft von Rechtsanwalt Dr. Wilfried Hoop obliegt die Gewährung von Ausnahmen zur Friedhofordnung der Friedhofverwaltung. Ist ein Angehöriger mit dem Entscheid der Friedhofverwaltung nicht einverstanden, kann er Rechtsmittel gemäss Art. 27 ergreifen.

Art. 4 Abs. 2

Verstorbene, die nicht der katholischen Religion angehören, konnten bereits bisher auf dem Friedhof bestattet werden (bestehende Friedhofordnung: Art. 2 Abs. 4, neu in Art. 1 Abs. 3). Neu soll eine Öffnung erfolgen, dass die Friedhofkapelle und deren Vorplatz allen Einwohnern und Bürgern der Gemeinde Eschen-Nendeln, unabhängig ihres Glaubens, für eine Abdankungsfeier zur Verfügung steht – und dies auch, wenn der Verstorbene anschliessend nicht auf dem Eschner Friedhof bestattet wird.

Art. 5 Abs. 2 (alt)

Beispielsweise bei einer Bestattung ohne Geistlichkeit oder bei Ausnahmeregelungen ist die Friedhofverwaltung für organisatorische Anordnungen und Mitteilungen zuständig. Da die interne Kommunikationskette gewährleistet ist, kann dieser Absatz ersatzlos gestrichen werden.

Art. 5 Abs. 4

Die Urnenbestattung ist nicht in jedem Fall der Beerdigung eines Leichnams gleichgesetzt. Je nachdem wann eine Urne in einem Einer-, Zweier-, Vierer- oder Leichengrab bestattet wird, verkürzt sich deren Grabesruhe (siehe Art. 7 Abs. 3, Art. 8 Abs. 3, Art. 9 Abs. 3 und Art. 10 Abs. 3).

Art. 5 Abs. 5

Gemäss Rückfrage beim Mesmer existiert kein Gräberbuch. Die Gemeindeverwaltung führt ein elektronisches Bestattungsverzeichnis mit allen relevanten Daten der Verstorbenen und Nutzungsberechtigten.

Art. 6

Der Titel «Bestattungsmöglichkeiten» wird umbenannt in «Grabstätten». Die verschiedenen Grabstätten werden in Abs. 1 in aufzählender Form gegliedert.

Art. 6 Abs. 3

Der neue Absatz definiert, dass es nicht möglich ist, einerseits eine Grabstätte zu Lebzeiten zu reservieren und andererseits, eine Grabstätte nach Ablauf der Grabesruhe weiter zu erhalten. Es bestehen jedoch etliche abgelaufene Grabstätten, da die Gemeinde erst dann aktiv auflöst, wenn sie den Platz benötigt.

Art. 7 Abs. 1

Viele Angehörige waren überfordert, wenn sie kurzfristig nach einem Todesfall entscheiden mussten, ob sie ein Einer- oder Zweiergrab mieten sollen. Deshalb entschied der Gemeinderat am 22. Februar 2017, dass ab der Neubelegung in Feld 8, welche ab dem 7. Januar 2021 erfolgte, nur noch Leichengräber zur Verfügung stehen, welche wahlweise als Einer- oder Zweiergrab benutzt werden können. Die gegenwärtig noch bestehenden Einer- sowie Zweiergräber werden deshalb nach Ablauf der verbleibenden Grabesruhe aufgelöst.

Art. 7 Abs. 3

Dieser Absatz erfährt keine Änderung, jedoch eine wichtige Präzisierung. Die Praxis hat gezeigt, dass vielen Angehörigen aufgrund der bisherigen Formulierung nicht bewusst war, dass sich die Grabesruhe der Urne(n) entsprechend verkürzt. Im Minimum beträgt deren Grabesruhe 15 Jahre.

Art. 8 Abs. 1

Dieser neue Absatz erfolgt analog Art. 7 Abs. 1.

Art. 8 Abs. 3

Die Anpassung erfolgt analog Art. 7 Abs. 3 und wird dort beschrieben.

Art. 9 Abs. 3

Die Anpassung erfolgt analog Art. 7 Abs. 3 und wird dort beschrieben.

Art. 10

Am 7. Januar 2021 wurde das erste Leichengrab begründet. Daher muss der Artikel neu in die Friedhofordnung aufgenommen werden.

Art. 11 Abs. 1

Beim Kindergrab war bisher nicht definiert, ab welcher Schwangerschaftswoche ein Sternkind bestattet werden darf.

Art. 11 Abs. 2

Für trauernde Eltern ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Grabesruhe bei einem Kindergrab lediglich 17 Jahre beträgt. Allenfalls wird aus diesem Grund eine andere Grabstätte gewählt. Deshalb soll die Grabesruhe bei Kindergräbern ebenfalls 25 Jahre betragen.

Art. 12 Abs. 1

Im Priestergrabfeld sollen neu auch Ordensleute bestattet werden können. Ausgeweitet wurde der Anspruch ausserdem für in der Gemeinde Eschen-Nendeln wohnhafte Priester und Ordensleute.

Art. 12 Abs. 3

Bisher fehlte die Dauer der Grabesruhe für Priester und Ordensleute. Diese wird nun analog den anderen Gräbern definiert.

Art. 13 Abs. 1

Dieser Absatz ist irrelevant und soll daher ersatzlos gestrichen werden.

Art. 13 Abs. 3

Um den Verwesungsprozess nicht mittels Boden-Abdeckplatten zu beeinträchtigen, gibt es bei Leichengräbern die Regelung, dass mindestens 2/3 der Grabfläche bepflanzbar sein müssen (siehe Art. 17 Abs. 3). Bei einem Urnengrab gibt es hingegen keinen Grund, Boden-Abdeckplatten zu verbieten.

Die Handhabung betreffend Grabeinfassungen wird in Art. 22 geregelt.

Art. 13 Abs. 5

Die weitere Bestattung von Asche nach der Auflösung von Grabstätten soll neu nur noch im Gemeinschaftsgrab möglich sein. Dazu wurde in Art. 15 Abs. 2 ein neuer Passus aufgenommen.

Art. 14 Abs. 3

Pflanzenrabatten bestehen nur bei den Urnenwänden, welche vor 2021 erstellt wurden.

Art. 14 Abs. 4

Die Frist wird zugunsten der Angehörigen geringfügig verlängert.

Art. 14 Abs. 5 (bisher)

Die weitere Bestattung von Asche nach einer Auflösung von Grabstätten soll neu nur noch im Gemeinschaftsgrab möglich sein. Dazu wurde in Art. 15 Abs. 2 ein neuer Passus aufgenommen.

Art. 15 Abs. 1

Dieser Absatz erfährt keine Änderung, jedoch eine wichtige Präzisierung. Die Praxis hat gezeigt, dass vielen Angehörigen aufgrund der bisherigen Formulierung nicht bewusst war, dass im Gemeinschaftsgrab lediglich die Asche (ohne Urne) bestattet wird.

Art. 15 Abs. 2

Wie bereits erwähnt, sollen Überreste nach der Auflösung von Grabstätten ausschliesslich im Gemeinschaftsgrab bestattet werden und zwar ohne die Anbringung einer Inschrift.

Art. 15 Abs. 2 (alt)

Die Gemeinde geht davon aus, dass die Angehörigen nach den Wünschen des Verstorbenen handeln und dies bei sämtlichen Grabstätten. Falls nicht, hätte die Gemeinde sowieso keine Handhabe.

Art. 15 Abs. 5

Die Frist wird zugunsten der Angehörigen geringfügig verlängert sowie die Anbringung eines beschrifteten Holzkreuzes aufgenommen.

Art. 15 Abs. 6

Dieser Passus gilt für sämtliche Grabstätten und wird in Art. 5 Abs. 2 geregelt.

Art. 16 Abs. 1

Neu soll die Anbringung eines Grabmals bzw. einer Schriftplatte innerhalb von zwei Jahren ein «Muss» sein. Für Verstorbene, deren Angehörige keinerlei Inschrift wünschen, steht das Gemeinschaftsgrab zur Verfügung.

Art. 16 Abs. 3

Die Friedhofverwaltung sendet dem Nutzungsberechtigten das Formular «Gesuch für das Erstellen eines Grabmales / einer Schrifttafel» zirka einen Monat nach der Bestattung zu. Ausserdem kann das Formular auf der Gemeinde-Website heruntergeladen werden. Der Mesmer ist dafür nicht zuständig.

Art. 16 Abs. 7

Bei der Auflösung eines Grabes an der Relieffwand wird die Inschrift mittels Verputzen überdeckt. Um ein einheitliches Erscheinungsbild zu erreichen, wird das Gipsergeschäft ausschliesslich von der Gemeinde beauftragt.

Art. 16 Abs. 8

Dieser Artikel wurde neu aufgenommen mit dem Ziel, die Gemeinde klag- und schadlos zu halten.

Art. 22 (alt)

Bisher wurden die Masse der Grabstätten benötigt, um die zulässige Bedeckung der Grabstätte (Art. 17 Abs. 3) zu berechnen. Neu wird diese Regelung vereinfacht, dass 2/3 der Grabfläche bepflanzbar sein müssen.

Ausserdem sind die Masse der Grabstätten automatisch vorgegeben durch die verschiedenen Grabeinfassungen gemäss Art. 22 (neu). Somit kann Art. 22 (alt) gelöscht werden.

Art. 17 Abs. 1

Es wurden neu die Masse der Grabmale für Leichengräber aufgenommen.

Art. 17 Abs. 3

Wie bereits erwähnt, wurde die Berechnung gemäss dem Berechnungsbeispiel im Anhang vereinfacht. Im Zuge dessen wird auch der Anhang gelöscht.

Art. 17 Abs. 5

Neu sollen nur noch Naturstein, Kunststein, Schmiedeeisen und Bronze für Grabmale zugelassen werden.

Art. 18 + Art. 19

Bisher waren die Regelungen für Schriftplatten für Urnengräber und Urnennischen in verschiedenen Artikeln verteilt sowie teilweise zusammengefasst. Neu gibt es für die Schriftplatten von Urnengräbern (an der Lehmmauer und an der Betonmauer) separate Artikel, da die Regelungen unterschiedlich sind.

Art. 20 + Art. 21

Bisher waren die Regelungen für Schriftplatten für Urnengräber und Urnennischen in verschiedenen Artikeln verteilt sowie teilweise zusammengefasst. Neu gibt es für die Schriftplatten von Urnennischen (Baujahr nach 2021 und Baujahr vor 2021) separate Artikel, da die Regelungen unterschiedlich sind. Am 30. April 2023 wurde die erste Urnennische in der Urnenwand (Baujahr nach 2021) begründet.

Art. 22

Bei den Urnengräbern an der Betonmauer benötigt es private Grabeinfassungen, da dort von der Gemeinde keine Zwischenplatten bzw. Begrenzungen bestehen.

Neu stellt die Gemeinde auch bei den Leichengräbern einheitliche Metallumrandungen zur Verfügung.

Art. 23 Abs. 3

Bei Einer-, Zweier- oder Leichengräbern senkt sich das Grab nach einer Bestattung kontinuierlich über mehrere Jahre. Bereits bisher passte die Gemeinde jeweils die Weg- und Zwischenplatten dem Niveau an, die bepflanzte Grabfläche muss jedoch von den Angehörigen angepasst werden. Dies wird nun präzisiert.

Art. 23 Abs. 4

Auch dieser Absatz wird präzisiert.

Art. 24 Abs. 1

Die Grabesruhe beträgt neu generell 25 Jahre.

Art. 24 Abs. 2

Hier wird eine Präzisierung vorgenommen.

Art. 25 Abs. 2

In der Praxis korrespondiert die Friedhofverwaltung betreffend Grabaufösungen ausschliesslich mit dem Nutzungsberechtigten. Jeden Angehörigen zu verständigen bzw. zu eruieren, welcher der gradnächste Angehörige ist, wäre nicht praktikabel.

Art. 26 Abs. 2 Bst. c)

Für die Registrierung und Änderung von Daten erhebt die Gemeinde keine Gebühren.

Art. 27

Bezüglich einer rechtlich einwandfreien Formulierung wurde dieser Artikel unter Beizug des Rechtsanwalts Dr. Wilfried Hoop präzisiert (siehe dazu auch Art. 1 Abs. 6 sowie Art. 3 Abs. 4).

Art. 28 Abs. 2

Die zum Zeitpunkt der Begründung der Grabstätte geltende Friedhofordnung gilt weiterhin für diese Grabstätte, nicht nur für das Grabmal.

Art. 28 Abs. 3

Es sind der Gemeinde keine Verträge über Familiengräber / Vierergräber bekannt. Es gilt die zum Zeitpunkt der Begründung der Grabstätte geltende Friedhofordnung.

Weiteres Vorgehen

Nach der heutigen ersten Lesung soll die Friedhofordnung für eine der nächsten Gemeinderatssitzungen aufgearbeitet und genehmigt werden.

Antrag

Es sei der Verwaltung der Auftrag zu erteilen, basierend auf der durchgeführten ersten Lesung, die Friedhofordnung mit Bericht und Antrag dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Legislaturziele 2023 - 2027: Zwischenbericht Dezember 2024

Antragsteller

Gemeindevorsteher

Bericht

Der Gemeinderat hat nach den Gemeinderatswahlen 2023 respektive dem nach dem Beginn der neuen Legislaturperiode am 1. Mai 2023 einen gemeinsamen Workshop-Prozess gestartet. Ziel dieses Prozesses war es, sich wie in den vorangegangenen Perioden für die nächsten vier Jahre auf gemeinsame Ziele und Schwerpunkte zu verständigen. Das Ergebnis der Workshop im Sommer 2023 war wiederum die Erstellung einer Liste mit 37 Zielen für die neue Legislatur. An seiner Sitzung vom 25. Oktober 2023 hat der Gemeinderat dann diese 37 gemeinsamen Ziele verabschiedet.

Wie bereits in der letzten Legislaturperiode soll jeweils gegen Ende eines Kalenderjahres im Gemeinderat ein Zwischenbericht zur Zielerreichung erfolgen. Dabei soll aufgezeigt respektive diskutiert werden, wie der momentane Stand bei allen Zielen, Projekten und Schwerpunkten ist. Insbesondere soll auch geprüft werden, wo noch zusätzliche Diskussionen oder Präzisierungen notwendig sind, um ein Projekt starten respektive erfolgreich umsetzen zu können.

Der Zwischenbericht per 1. Dezember 2023, also rund ein Jahr nach Verabschiedung der Ziele im Gemeinderat, weist insgesamt ein ansprechendes Bild auf. Diverse Themen konnten schon angestossen werden respektive sind in Ausarbeitung oder teils gar schon kurz vor der Finalisierung. Einzelne Themen konnten bereits erfolgreich abgeschlossen werden. Bei einigen ausgewählten Projekten steht der Start indes noch aus oder es muss die Ausformulierung der Ziele geschärft werden. Der Status zeigt sich wie folgt:

STATUS AB EINEM JAHR NACH VERABSCHIEDUNG DER ZIELE



	Anzahl	In %
Projekt abgeschlossen / Projekt kurz vor Abschluss	2	5%
Projekt läuft / Projekt befindet sich auf Kurs	13	35%
Projekt gestartet / Projekt in Planung	13	35%
Projekt noch nicht geplant / Projektstart unklar	9	24%
Projekt abgebrochen / Projekt wird nicht umgesetzt	0	0%
Projekt nicht bewertbar	-	-
Total	37	

14.11.2024

Gemeinde Eschen-Mendeln St. Martins-Ring 2 FL-9492 Eschen T +423 377 50 10 www.eschen.li

9

Abbildung: Status Legislaturziele Dezember 2024

Antrag

Der Zwischenbericht per 1. Dezember 2024 zur Umsetzung der Legislaturziele 2023 bis 2027 sei zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Ersatzanstellung Mitarbeiter Werkbetrieb m/w/d

Antragsteller Personalkommission

Bericht

Fredy Wohlwend, Mitarbeiter Werkbetrieb 100%, beantragte im Mai 2024 schriftlich die Frühpensionierung gemäss Art. 59 Abs. 1 des Dienstreglements der Gemeinde. Der Mitarbeitende wird per 1. August 2025 in die Frühpensionierung gehen. Nach kritischer Prüfung der Nachbesetzung wurde festgehalten, dass eine Ersatzanstellung zwingend notwendig ist. Die Rekrutierung startete in der Kalenderwoche 42. Es gingen insgesamt 21 Bewerbungen ein.

Antrag

Martin Bollhalder, Eschen, sei als Mitarbeiter Werkbetrieb 100% per 1. April 2025 in einem unbefristeten Anstellungsverhältnis zu wählen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Neuanschaffung Frontmäher und Kunstrasenpflegegerät Sportpark Eschen- Mauren: Liefervergaben

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Im Investitionsbudget Sportpark (verabschiedet am 11. September 2024) sind im Jahr 2025 CHF 120'000.00 für die Anschaffung von zwei Unterhaltsgeräten enthalten. Konkret ist beabsichtigt, einen Frontmäher der Marke Gianni Ferarri sowie ein Kunstrasenpflegegerät der Marke SMG SportChamp anzuschaffen.

Der Frontmäher wird vorwiegend für das Rasenmähen bei den Naturspielfeldern eingesetzt. Aufgrund des geringeren Gewichtes kann dieser Mäher auch bei schlechteren Terrain- bzw. Wetterverhältnissen verwendet werden.

Die Anschaffung des Kunstrasenpflegegeräts steht in direktem Zusammenhang mit der Sanierung bzw. Erneuerung des Kunstrasens. Der neue Kunstrasen wird unverfüllt ausgeführt, muss aber jede Woche gereinigt werden. Dafür soll ein geeignetes Gerät angeschafft werden. Mit diesem Gerät können zudem künftig auch die Allwetterbeläge bei der 100m Laufbahn, beim Allwetterplatz und beim Speerwurf gereinigt werden.

Gemäss Gesetz über das öffentlichen Auftragswesen (ÖAWG) wurden für die Anschaffungen direkt bei Unternehmen Offerten eingeholt. Die Vergabesummen sind jeweils inkl. MwSt.

Anträge

1. Die Lieferung des Frontmähers Gianni Ferrari sei an die Firma Senti Technik, Schaanwald, zum Preis von CHF 74'526.95 inkl. MwSt. zu vergeben.
2. Die Lieferung des Kunstrasenpflegegerätes SMG SportChamp sei an die Firma Damian Wohlwend, Eschen, zum Preis von CHF 42'173.15 inkl. MwSt. zu vergeben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Grundstück Nr. 1939: Kauf eines Grundstücks / Entscheid

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Die Eigentümerin des Grundstücks Nr. 1939 hat signalisiert, dass für sie ein Verkauf des Grundstücks in Frage kommt. Das Grundstück liegt im Gebiet Brüel (Äeule) und ist dem übrigen Gemeindegebiet zugeordnet. Das Grundstück umfasst eine Fläche von 1'766 m2.



Abbildung: Situationsplan

Kosten und Budget

Für die Umsetzung dieses Kaufgeschäfts wird mit Kosten von rund CHF 700.00 für die Grundbuchgebühren und weitere Gebühren gerechnet. Die Vertragserstellung (ca. CHF 1'000.00) erfolgt verwaltungsintern.

Antrag

Dem Kauf des Grundstücks Nr. 1939 zum Preis von CHF 147'300.00 sei zuzustimmen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Ehemalige Posträume Gemeindeverwaltung: Umnutzung / Schlussabrechnung

Antragsteller

Immobilienverwalter

Bericht

An der Gemeinderatssitzung vom 7. Februar 2024 sind die ehemaligen Räume der Liechtensteinischen Post im Erdgeschoss des Gemeindehauses an die Omni AG, Eschen, zur Miete vergeben worden. Gleichzeitig sind die für den Umbau vorgesehenen Mittel freigegeben worden.

Im Konto Nr. 090.503.00 ist im Budget 2024 ein maximaler Betrag von CHF 300'000.00 für den Umbau vorgesehen. Gemäss Kostenschätzung wurde mit Kosten von ca. CHF 140'000.00 gerechnet. Die Umbauarbeiten sind in der Zwischenzeit abgeschlossen und abgerechnet. Die Räume sind seit dem 1. Oktober 2024 vermietet und das Detailhandelsgeschäft hat die Räume bezogen.

Die Schlussabrechnung für die Umbauarbeiten beläuft sich auf CHF 98'071.80. Die Umbauarbeiten schliessen somit rund CHF 42'000.00 unter der Kostenschätzung resp. rund CHF 202'000.00 unter dem ursprünglich vorgesehenen Budget ab.

Antrag

Die Schlussabrechnung der Umbauarbeiten für die Umnutzung der ehemaligen Posträume in Höhe von CHF 98'071.80 sei zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Wohnhaus St. Martins-Ring 45: Sanierung / Schlussabrechnung

Antragsteller Immobilienverwalter

Bericht

Das Wohnhaus am St. Martins-Ring 45 in Eschen war seit dem Jahr 1983 vermietet. Das Mietverhältnis wurde auf den 31. Dezember 2022 gekündigt. Nachdem das Haus komplett geräumt war, konnte sich die Immobilienverwaltung einen genauen Überblick über die Sanierungsarbeiten zur Weitervermietung des Hauses machen.

Für die Sanierungsarbeiten wurde eine Kostenschätzung erstellt. Die voraussichtlichen Baukosten wurden mit CHF 110'000.00 geschätzt. Im Budget 2023 war für die Sanierung lediglich ein Betrag von CHF 10'000.00 vorgesehen, weshalb ein Nachtragskredit in der Höhe von CHF 100'000.00 durch den Gemeinderat gesprochen wurde.

Die Sanierungsarbeiten sind in der Zwischenzeit abgeschlossen und abgerechnet. Das Wohnhaus ist seit dem 1. September 2024 an eine Familie vermietet. Die Schlussabrechnung für die Sanierung des Wohnhauses beläuft sich auf CHF 111'322.85. Die Sanierung schliesst somit mit CHF 1'322.85 über der Kostenschätzung ab.

Antrag

Die Schlussabrechnung für die Sanierung des Wohnhauses St. Martins-Ring 45, Eschen, in Höhe von CHF 111'322.85 sei zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Finanzplanung 2025-2028

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Aufgrund der Finanzplanung ist davon auszugehen, dass die Erfolgsrechnung in den Jahren 2027 und 2028 einen Verlust ausweisen wird. Bei den betrieblichen Erträgen werden, ausgehend von der Hochrechnung 2024, tiefere Einnahmen erwartet. Dies aufgrund der beschlossenen Steuersatzsenkung im Jahr 2025 und der vorgesehenen, nächsten Senkungen des Gemeindesteuerzuschlages im Planjahr 2027. Gleichzeitig steigen die Aufwendungen weiter an, obwohl die Finanzplanung davon ausgeht, dass die Personal- und Sachaufwendungen unter dem Niveau des Voranschlag 2025 gehalten werden. Dies ist auf die konstant steigenden Beitragsleistungen zurückzuführen, welche durch die Gemeinde nur in Teilbereichen beeinflusst werden können.

Zusammengefasst stellt sich das Jahresergebnis der Erfolgsrechnung wie folgt dar:

Erfolgsrechnung	Rechnung 2023	Hochrechnung 2024	Voranschlag 2025	Planjahr 2026	Planjahr 2027	Planjahr 2028
Betrieblicher Ertrag	28'320'640	29'900'000	29'081'500	29'426'500	28'736'500	28'903'500
Betrieblicher Aufwand	-22'483'521	-23'095'000	-23'871'000	-23'701'000	-24'000'000	-23'995'000
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit vor Abschreibungen	5'837'119	6'805'000	5'210'500	5'725'500	4'736'500	4'908'500
Abschreibungen	-3'766'551	-4'410'000	-4'378'000	-5'450'000	-5'840'000	-5'970'000
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	2'070'568	2'395'000	832'500	275'500	-1'103'500	-1'061'500
Finanzertrag	345'752	280'000	225'000	175'000	175'000	175'000
Finanzaufwand	-18'760	-200'000	-18'500	-18'000	-18'000	-18'000
Finanzergebnis	326'992	80'000	206'500	157'000	157'000	157'000
Ausserordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
Jahresergebnis	2'397'560	2'475'000	1'039'000	432'500	-946'500	-904'500

Resultat der Gesamtrechnung

Die geplanten Nettoinvestitionen belaufen sich für den Zeitraum 2026 bis 2028 auf durchschnittlich CHF 7.0 Millionen pro Jahr. Diese können nicht vollständig durch den laufenden Cashflow gedeckt werden. Somit ergibt sich für den Zeitraum 2026 bis 2028 gesamthaft ein Fehlbetrag in der Gesamtrechnung von CHF 6.2 Millionen. Der Selbstfinanzierungsgrad liegt in den Planungsjahren durchschnittlich bei 71 Prozent.

	Rechnung 2023	Hochrechnung 2024	Voranschlag 2025	Planjahr 2026	Planjahr 2027	Planjahr 2028
Ertrag	28'666'392	30'180'000	29'306'500	29'601'500	28'911'500	29'078'500
Einnahmen Investitionsrechnung	65'447	50'000	1'420'000	1'240'000	50'000	0
Gesamteinnahmen	28'731'839	30'230'000	30'726'500	30'841'500	28'961'500	29'078'500
Aufwand (vor Abschreibung Verwaltungsvermögen)	-22'814'288	-23'607'000	-24'201'500	-24'031'000	-24'330'000	-24'325'000
Bruttoinvestitionen	-10'493'961	-4'280'000	-10'938'000	-9'180'000	-7'140'000	-6'080'000
Gesamtausgaben	-33'308'249	-27'887'000	-35'139'500	-33'211'000	-31'470'000	-30'405'000
Ergebnis der Gesamtrechnung	-4'576'410	2'343'000	-4'413'000	-2'369'500	-2'508'500	-1'326'500

Das Wichtigste zur Finanzplanung in Kürze

Die wichtigsten Feststellungen zur Finanzplanung können wie folgt zusammengefasst werden:

- Die Finanzplanung 2026 bis 2028 basiert auf einem Gemeindesteuerzuschlag von 160 Prozent im Geschäftsjahr 2026 und einer Steuersenkung auf 150 Prozent ab dem Planjahr 2027. Ab diesem Zeitpunkt liegt der Gemeindesteuerzuschlag sodann auf dem gesetzlichen Minimum.
- Der Jahresverlust im Zeitraum 2026 bis 2028 beträgt durchschnittlich CHF 0.5 Millionen pro Jahr, der Finanzierungsfehlbetrag liegt durchschnittlich bei CHF 2.1 Millionen pro Jahr.
- Der Selbstfinanzierungsgrad liegt im Planungszeitraum 2026 bis 2028 zwischen 65 und 78 Prozent. Der Mittelwert liegt bei 71 Prozent.
- Das betriebliche Ergebnis (vor Abschreibungen) verschlechtert sich aufgrund der vorgesehenen Steuer-senkungen und den gleichzeitig steigenden Aufwendungen.
- Die Erträge aus Steuern und Finanzausgleich machen in den Planjahren durchschnittlich 83.2 Prozent der betrieblichen Erträge aus. Entsprechend stark reagieren die betrieblichen Erträge auf eine Anpassung des Gemeindesteuerzuschlages.
- Die Aufwendungen (vor Abschreibungen) erhöhen sich in den Planjahren im Vergleich zum Budgetjahr 2025. Die vorgesehene Reduktion im Sach- und Personalaufwand vermag die steigenden Beitragsleistungen nicht auszugleichen.

Die geplanten Nettoinvestitionen belaufen sich im Zeitraum 2026 bis 2028 auf durchschnittlich 7.0 Millionen pro Jahr und können im Wesentlichen in folgende Sparten unterteilt werden:

- Tiefbauten CHF 13.1 Millionen (Strassen, Sanierung Sportpark Eschen/Mauren, Urnenwand Friedhof, etc.)
- Mobilien CHF 0.5 Millionen (Ersatz diverser Fahrzeuge und Maschinen)
- Investitionsbeiträge CHF 7.8 Millionen (Wasserversorgung Unterland, Entsorgungszweckverband, LAK, etc.).

Erfolgsrechnung

	Rechnung 2023	Hochrechnung 2024	Voranschlag 2025	Planjahr 2026	Planjahr 2027	Planjahr 2028
Betrieblicher Ertrag	28'320'640	29'900'000	29'081'500	29'426'500	28'736'500	28'903'500
Steuern und Finanzausgleich	22'186'644	24'920'000	24'287'000	24'475'000	23'873'000	24'078'000
Vermögens- und Erwerbssteuer	13'958'883	12'500'000	12'000'000	12'120'000	11'560'000	11'680'000
Ertragssteuer	2'526'854	3'000'000	3'000'000	3'030'000	3'060'000	3'090'000
Übrige Steuererträge	33'919	30'000	35'000	35'000	35'000	35'000
Finanzausgleich	5'666'988	9'390'000	9'252'000	9'290'000	9'218'000	9'273'000
Vermögenserträge	1'461'596	1'470'000	1'622'000	1'627'000	1'577'000	1'527'000
Entgelte und Rückerstattungen	4'659'669	3'500'000	3'169'500	3'321'500	3'283'500	3'295'500
Sonstiger betrieblicher Ertrag	12'731	10'000	3'000	3'000	3'000	3'000
Betrieblicher Aufwand	-26'250'072	-27'505'000	-28'249'000	-29'151'000	-29'840'000	-29'965'000
Personalaufwand	-6'515'403	-6'445'000	-6'739'500	-6'677'000	-6'823'000	-6'632'000
Bruttolöhne und Kommissionsentschädigungen	-5'195'792	-5'160'000	-5'305'500	-5'302'000	-5'304'000	-5'350'000
Überbrückungsrenten	-110'194	-85'000	-86'000	-75'000	-180'000	0
Sozialbeiträge Arbeitgeber	-1'030'086	-1'000'000	-1'121'500	-1'110'000	-1'149'000	-1'092'000
Übriger Personalaufwand	-179'331	-200'000	-226'500	-190'000	-190'000	-190'000
Sachaufwand	-7'614'588	-7'820'000	-8'076'500	-7'707'000	-7'737'000	-7'767'000
Büromaterial, Drucksachen	-293'215	-270'000	-288'000	-267'000	-277'000	-267'000
Anschaffung von Mobilien	-370'467	-380'000	-296'000	-300'000	-300'000	-300'000
Wasser, Energie	-637'687	-630'000	-653'000	-600'000	-600'000	-600'000
Verbrauchsmaterialien	-546'063	-560'000	-560'500	-550'000	-550'000	-550'000
Baulicher Unterhalt durch Dritte	-1'865'213	-1'740'000	-2'013'000	-1'830'000	-1'860'000	-1'890'000
Übriger Unterhalt durch Dritte	-187'134	-190'000	-176'500	-190'000	-190'000	-190'000
Mieten, Pachten, Benützungskosten	-297'814	-300'000	-297'000	-300'000	-300'000	-300'000
Spesenzahlungen, Anlässe	-132'172	-140'000	-138'000	-140'000	-130'000	-140'000
Dienstleistungen, Honorare	-3'256'105	-3'580'000	-3'626'000	-3'500'000	-3'500'000	-3'500'000
Übriger Sachaufwand	-28'718	-30'000	-28'500	-30'000	-30'000	-30'000
Beitragsleistungen	-8'074'972	-8'810'000	-9'047'000	-9'307'000	-9'430'000	-9'586'000

Land	-2'627'792	-2'700'000	-2'960'500	-3'005'500	-3'050'500	-3'095'500
Gemeinde und Verbände	-524'400	-540'000	-499'000	-500'000	-500'000	-500'000
Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen	-1'043'265	-1'260'000	-1'984'000	-2'053'000	-2'106'000	-2'147'000
Private Institutionen und Haushalte	-3'870'827	-4'300'000	-3'597'000	-3'742'000	-3'767'000	-3'837'000
Übrige Beiträge	-8'688	-10'000	-6'500	-6'500	-6'500	-6'500
Sonstiger betrieblicher Aufwand	-278'558	-20'000	-8'000	-10'000	-10'000	-10'000
Abschreibungen	-3'766'551	-4'410'000	-4'378'000	-5'450'000	-5'840'000	-5'970'000
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	2'070'568	2'395'000	832'500	275'500	-1'103'500	-1'061'500
Finanzergebnis	326'992	80'000	206'500	157'000	157'000	157'000
Finanzertrag	345'752	280'000	225'000	175'000	175'000	175'000
Zins- und Dividendenertrag	285'188	280'000	225'000	175'000	175'000	175'000
Wertzunahme Wertschriften	60'563	0	0	0	0	0
Sonstiger Finanzertrag	1	0	0	0	0	0
Finanzaufwand	-18'760	-200'000	-18'500	-18'000	-18'000	-18'000
Zinsaufwand, Bank- und PC-Spesen	-17'187	-20'000	-18'500	-18'000	-18'000	-18'000
Wertabnahme Wertschriften	-1'573	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
Jahresergebnis	2'397'560	2'475'000	1'039'000	432'500	-946'500	-904'500

Investitionsrechnung

	Rechnung 2023	Hochrechnung 2024	Voranschlag 2025	Planjahr 2026	Planjahr 2027	Planjahr 2028
Grundstücke	0	20'000	20'000	20'000	20'000	20'000
Tiefbauten	2'472'078	1'260'000	7'760'000	7'000'000	4'300'000	3'020'000
Hochbauten	6'777'711	1'100'000	1'400'000	-400'000	0	0
Mobilien	164'571	210'000	242'500	130'000	130'000	350'000
Investive Ausgaben Sachanlagen	9'414'360	2'590'000	9'422'500	6'750'000	4'450'000	3'390'000
Investive Ausgaben Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0
Eigeninvestitionen	9'414'360	2'590'000	9'422'500	6'750'000	4'450'000	3'390'000
Investitionsbeiträge	1'079'601	1'690'000	1'515'500	2'430'000	2'690'000	2'690'000
Bruttoinvestitionen	10'493'961	4'280'000	10'938'000	9'180'000	7'140'000	6'080'000
Investive Einnahmen	-65'447	-50'000	-1'420'000	-1'240'000	-50'000	0
Investive Einnahmen	-65'447	-50'000	-1'420'000	-1'240'000	-50'000	0
Nettoinvestitionen	10'428'514	4'230'000	9'518'000	7'940'000	7'090'000	6'080'000

Gesamtrechnung / Selbstfinanzierungsgrad

Gesamtrechnung

	Rechnung 2023	Hochrechnung 2024	Voranschlag 2025	Planjahr 2026	Planjahr 2027	Planjahr 2028
Ertrag	28'666'392	30'180'000	29'306'500	29'601'500	28'911'500	29'078'500
Einnahmen Investitionsrechnung	65'447	50'000	1'420'000	1'240'000	50'000	0
Gesamteinnahmen	28'731'839	30'230'000	30'726'500	30'841'500	28'961'500	29'078'500
Aufwand (vor Abschreibung Verwaltungsvermögen)	-22'814'288	-23'607'000	-24'201'500	-24'031'000	-24'330'000	-24'325'000
Bruttoinvestitionen	-10'493'961	-4'280'000	-10'938'000	-9'180'000	-7'140'000	-6'080'000
Gesamtausgaben	-33'308'249	-27'887'000	-35'139'500	-33'211'000	-31'470'000	-30'405'000
Ergebnis der Gesamtrechnung	-4'576'410	2'343'000	-4'413'000	-2'369'500	-2'508'500	-1'326'500

Ertrag	28'666'392	30'180'000	29'306'500	29'601'500	28'911'500	29'078'500
Aufwand (vor Abschreibung Verwaltungsvermögen)	-22'814'288	-23'607'000	-24'201'500	-24'031'000	-24'330'000	-24'325'000
Selbstfinanzierung	5'852'104	6'573'000	5'105'000	5'570'500	4'581'500	4'753'500
Nettoinvestitionen	10'428'514	4'230'000	9'518'000	7'940'000	7'090'000	6'080'000
Selbstfinanzierungsgrad in %	56	155	54	70	65	78

Antrag

Der rollende Finanzplan 2025 – 2028 sei zu genehmigen

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.